

Umweltbericht

**zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Kreis- und Hochschulstadt Meschede,
Ortsteil Blüggelscheidt**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

**zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede,
Ortsteil Blüggelscheidt**

Auftraggeber:

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2283

Warstein-Hirschberg, August 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	4
1.2.1 Fachgesetze	4
1.2.2 Fachpläne	5
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes	6
2.1 Untersuchungsgebiet	6
2.2 Geografische und politische Lage	8
2.3 Naturschutzfachliche Planung	8
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	8
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	8
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14
3.1 Untersuchungsinhalte	14
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	14
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	15
3.3.1 Immissionen	15
3.3.2 Erholung	15
3.4 Schutzgut Tiere	15
3.5 Schutzgut Pflanzen	16
3.6 Schutzgut Fläche	17
3.7 Schutzgut Boden	18
3.8 Schutzgut Wasser	20
3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser	20
3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	21
3.9 Schutzgut Klima und Luft	23
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	23
3.10 Schutzgut Landschaft	23
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	26
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle	28
3.14 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	29
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	30
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	30
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	30

Verzeichnisse

4.3	Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens.....	30
4.4	Ermittlung des Kompensationsbedarfes	30
4.5	Nachweis des Kompensationsbedarfes	32
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	33
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	34
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	34
6.2	Eingesetzte Techniken und Stoffe	34
6.3	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	34
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	35
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	36
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	37
	Quellenverzeichnis	40

Anlage 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2	Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan.....	2
Abb. 3	Geplante 101. Änderung des Flächennutzungsplanes	4
Abb. 4	Regionalplan im Bereich des Plangebietes	5
Abb. 5	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	6
Abb. 6	Gebäude mit Hausgarten.	7
Abb. 7	Kapelle im zentralen Bereich von Blüggelscheidt.	7
Abb. 8	Straßenansicht mit Wohnbebauung.	7
Abb. 9	Nierbach in der Ortsmitte, von Erlen gesäumt.	7
Abb. 10	Grünfläche mitten im Ort. Im rechten Bildrand verläuft der Nierbach.	8
Abb. 11	Blick auf Hinterhöfe im Osten von Blüggelscheidt.	8
Abb. 12	Lage der Landschaftsschutzgebiete	10
Abb. 13	Lage der Biotopkatasterflächen.....	11
Abb. 14	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	12
Abb. 15	Lage der Biotopverbundflächen.....	13
Abb. 16	Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes	19
Abb. 17	Nier im Osten von Blüggelscheidt	22
Abb. 18	Blick von Südwesten nach Nordosten auf Blüggelscheidt.	24
Abb. 19	Blick von Nordwesten auf Blüggelscheidt.	24

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.....	18
Tab. 2	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	26
Tab. 3	Biotoppunkte vor dem Eingriff	31
Tab. 4	Biotoppunkte nach dem Eingriff.....	31

Verzeichnisse

1.0 Einleitung

Der wirksame Flächennutzungsplan für das Stadtgebiet Meschede aus dem Jahr 1978 entspricht an vielen Stellen nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielsetzungen, dies betrifft auch die Darstellungen für das Dorf Blüggelscheidt. Die Darstellung des Ortsteils als Fläche für die Landwirtschaft und auch zum Teil als Fläche für die Forstwirtschaft entspricht nicht mehr den tatsächlichen Nutzungen und bedarf deshalb einer Anpassung. Hinzu kommt, dass das Dorf Blüggelscheidt zukünftig nicht mehr dem planungsrechtlichen Außenbereich zugeordnet werden soll, sondern mögliche Bauvorhaben nach § 34 BauGB bewertet werden sollen.

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 101. FNP-Änderung gefasst (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023A).

Der Bereich der 101. Flächennutzungsplanänderung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede umfasst den Ortsteil Blüggelscheidt. Folgende Flurstücke der Flur 4, Gemarkung Löllinghausen befinden sich im Änderungsbereich: 60, 61, 62 tlw., 63, 64, 65, 66, 69 tlw., 70, 72, 74 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 79 tlw., 80, 81, 82, 83, 84, 86 tlw., 142 tlw., 144 tlw., 172, 175, 176, 177, 178, 179, 181, 182, 195, 196 tlw., 201, 202, 209 tlw., 213 tlw., 214 tlw. und 230 tlw.

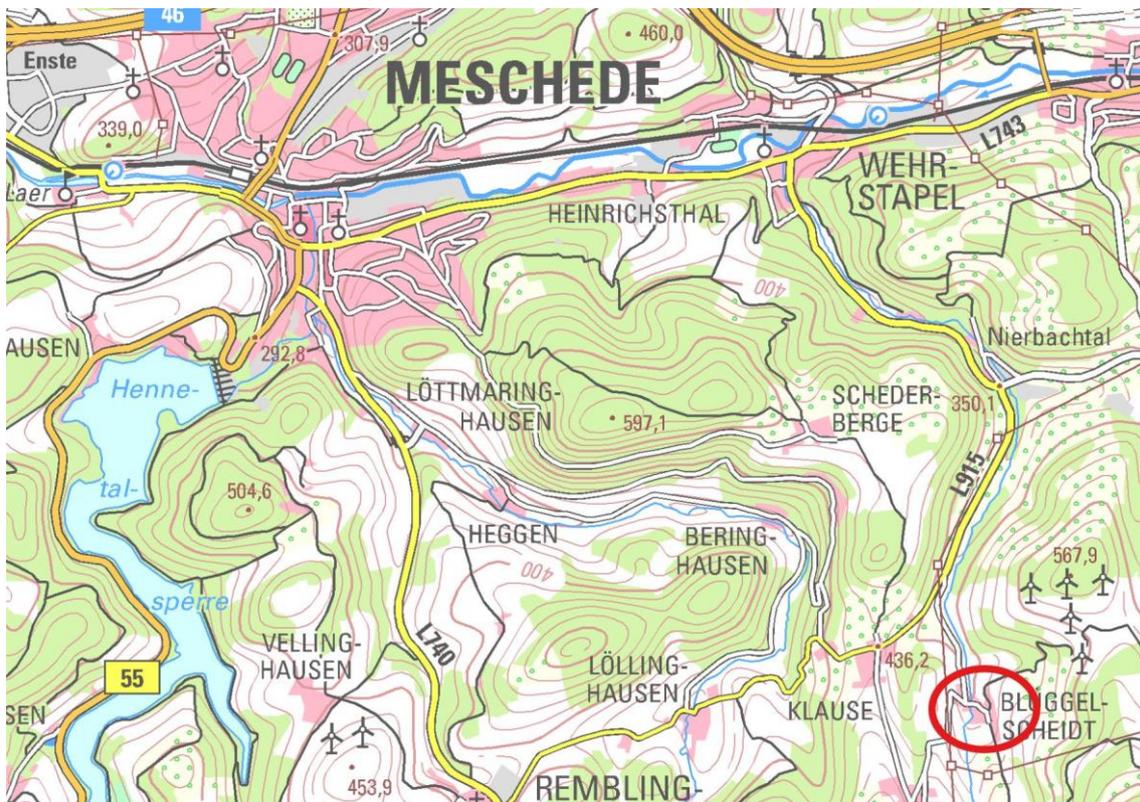


Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der

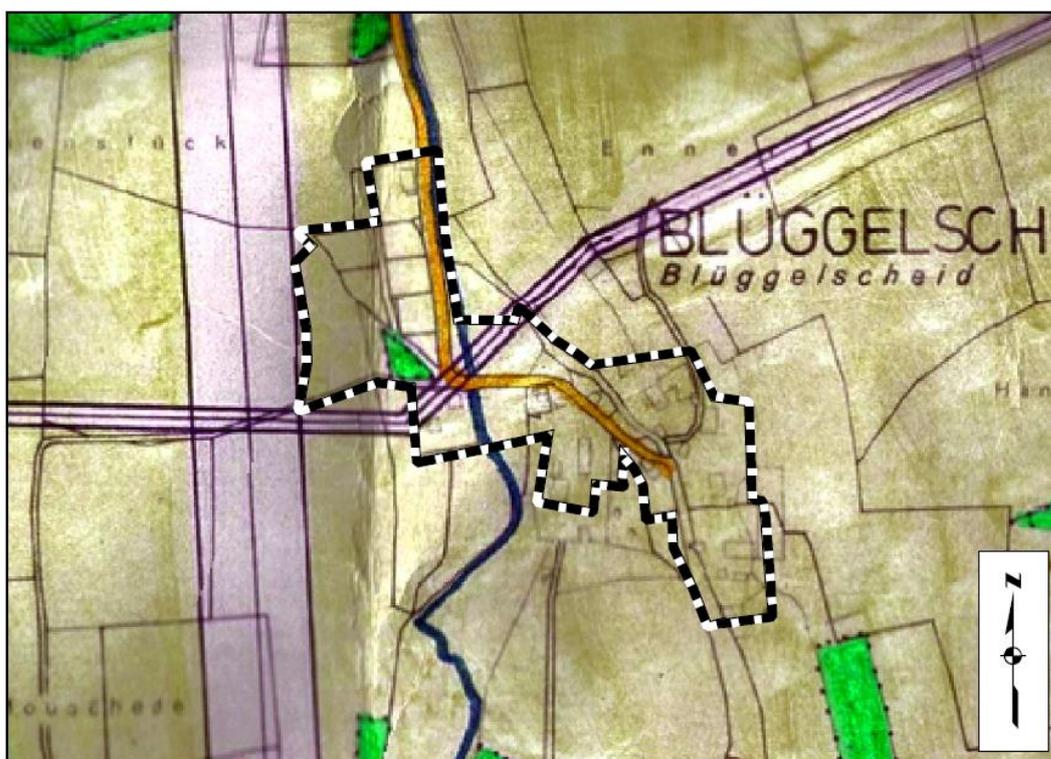
Einleitung

Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) erstellt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung von Blüggelscheid voran zu treiben, ist die Aufstellung einer Innenbereichssatzung notwendig, was wiederum eine Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan voraussetzt.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zeigt für den Bereich von Blüggelscheid überwiegend landwirtschaftliche Flächen an. Im Westen des Plangebietes ist eine Teilfläche als forstwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zudem gibt es noch eine öffentliche Straßenverkehrsfläche, eine Wasserfläche, den Nierbach, und eine 10 kV-Freileitung mit Schutzstreifen (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE 2023B).



--- Grenze des Änderungsgebietes

Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 BauGB

-  Fläche für die Forstwirtschaft
-  Fläche für die Landwirtschaft
-  öffentliche Straßenverkehrsfläche
-  Wasserfläche
-  10 kV-Freileitung mit Schutzstreifen

Abb. 2 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Meschede (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE 2023B).

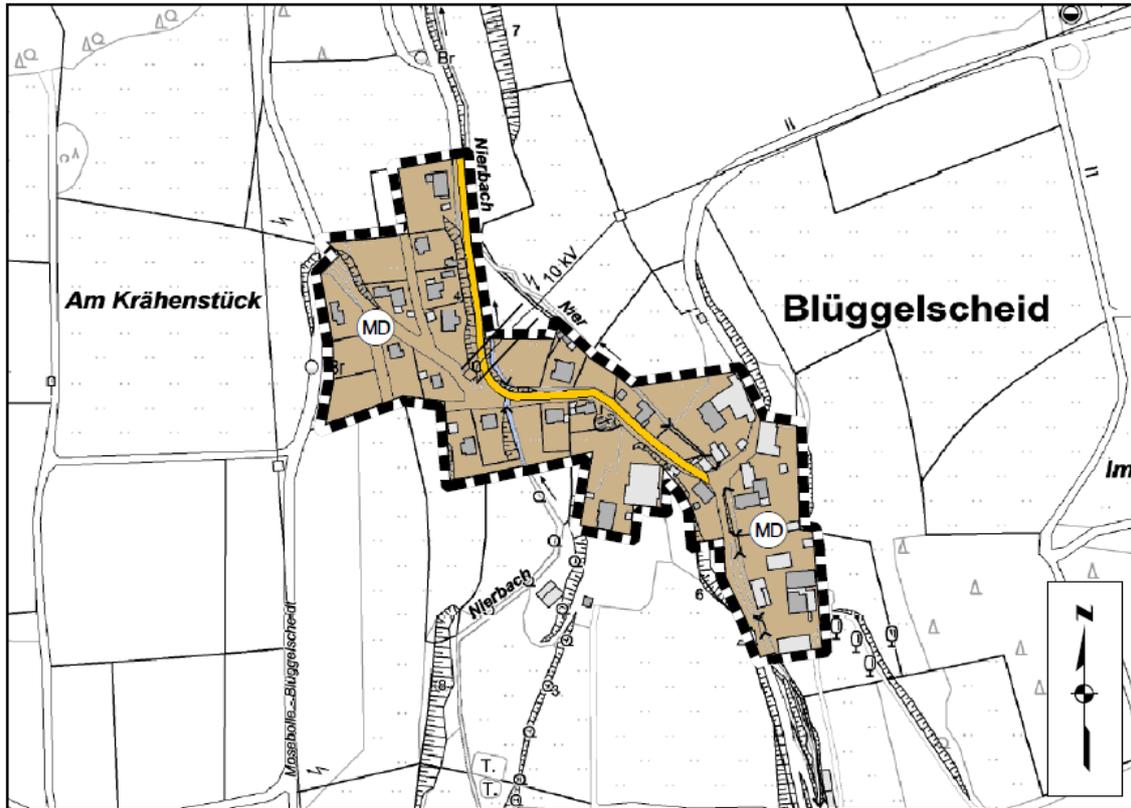
Einleitung

Mit der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nahezu das gesamte Plangebiet des Flächennutzungsplanes als Dorfgebiet (MD) dargestellt werden. Gemäß Baunutzungsverordnung dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Folgende Nutzungsarten sind nach Aufstellung der Innenbereichssatzung in Blüggelscheidt zulässig:

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. Sonstige Wohngebäude,
4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugungsgewerbes,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. Sonstige Gewerbebetriebe
7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
8. Gartenbaubetriebe
9. Tankstellen.

Ausnahmsweise können Vergnügungsbetriebe im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zugelassen werden. Darüber hinaus wird der Nierbach als Wasserlauf und die Straße als Straßenverkehrsfläche dargestellt (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023A).

Einleitung



--- Grenze des Änderungsgebietes

Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 BauGB

-  Dorfgebiet
-  öffentliche Straßenverkehrsfläche
-  Wasserfläche
-  10 kv-Freileitung mit Schutzstreifen

Abb. 3 Geplante 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (KEIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023B).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis Stand März 2012, Blatt 13, zeigt für das Plangebiet die Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung. Der bebaute Ortsteil ist flächig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Südlich an den Grenzen des Plangebietes sind Waldbereiche vorhanden.

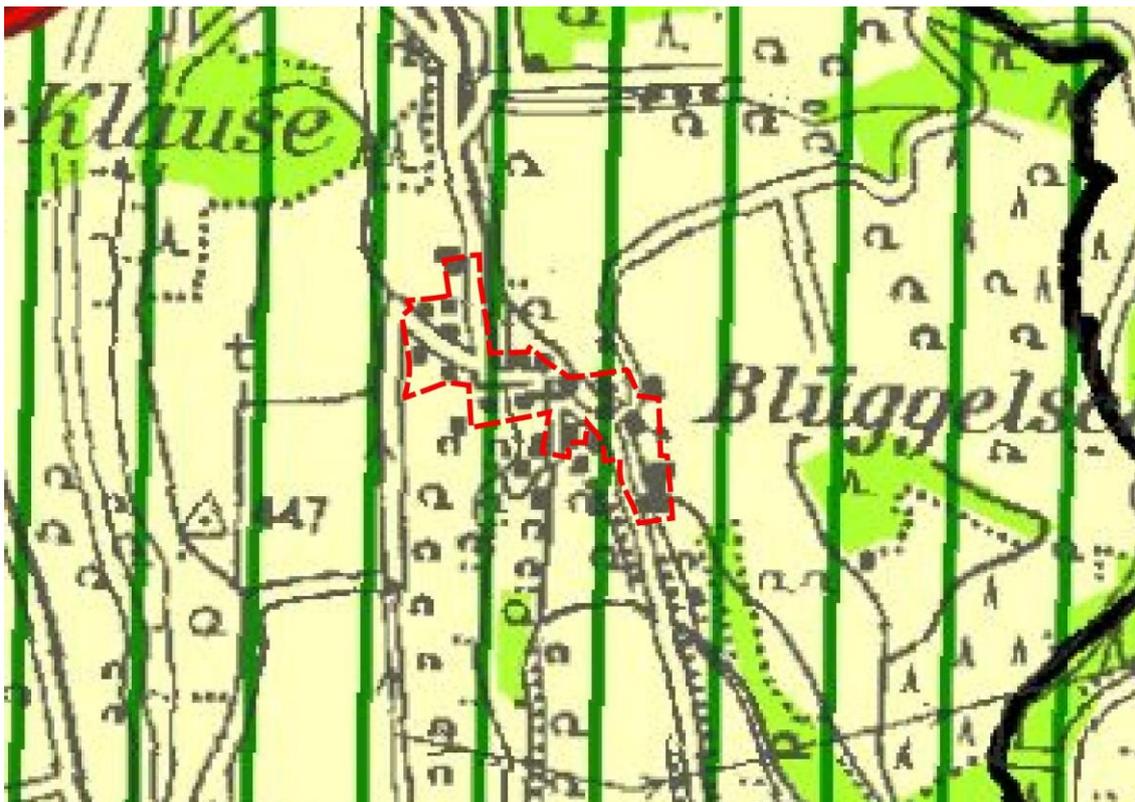


Abb. 4 Regionalplan im Bereich des Plangebietes (rot umrandet).

Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan wurde bereits in Kapitel 1.1 erläutert.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Meschede stellt in der Festsetzungskarte für den Freiraum um Blüggelscheidt Landschaftsschutzgebiete unterschiedlicher Kategorien dar. Diese werden in Kapitel 2.3.2 näher erläutert. Die Entwicklungskarte setzt das Entwicklungsziel 1.5 Pflege und Entwicklung der Ortsränder fest und stellt nachrichtlich einen Biotopverbund nach § 20 BNatSchG im Bereich des Nierbaches dar. Dieses Entwicklungsziel setzt auf die harmonische Gestaltung der Ortsränder, die eingegrünt werden sollen (HSK 2021).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von der Ortslage Blüggelscheidt. Der Ortsteil liegt in einem Bereich, in dem mehrere kleine Ortschaften räumlich getrennt durch land- und forstwirtschaftliche Fläche liegen. Nur wenige Straßen zerschneiden die Landschaft, in den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen überwiegen Wirtschaftswege.

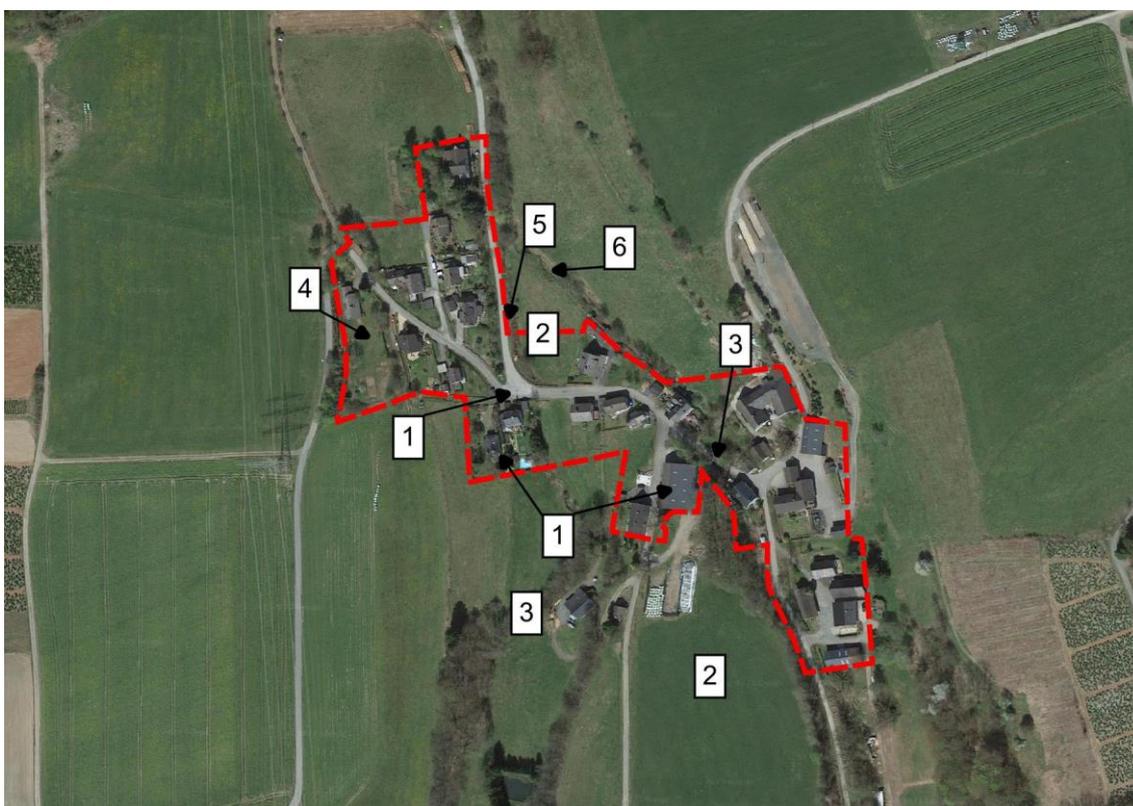


Abb. 5 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes und der Ortsbegehung vom 21.09.2022.

- | | |
|-------------------------|----------------|
| 1 = versiegelte Flächen | 4 = Hausgarten |
| 2 = Grünland | 5 = Säume |
| 3 = Gehölze/Gebüsch | 6 = Gewässer |

Das Plangebiet zeichnet sich durch die Wohnbebauung und die landwirtschaftlichen Betriebe aus, die den Ort Blüggelscheidt bilden. Die Gebäude befinden sich entlang der Straßen; an jedes Haus ist ein Hausgarten angegliedert. Teilweise gibt es noch sehr schmale Straßen, die zwischen Hofgebäuden in das Umland führen. Es sind sowohl ältere landwirtschaftliche Betriebe mit Scheunen als auch Einfamilienhäuser vorhanden. Jedes Haus hat einen Garten, der entweder als Nutzgarten oder als Rasenfläche mit Gebüsch gestaltet ist. Zudem sind viele Gehölze (sowohl Bäume als auch

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

Sträucher) in unterschiedlicher Dichte und Ausprägung vorhanden. Die Gewässer Nier und Nierbach prägen das Ortsbild, eine Reihe von Brücken sind über die Gewässer gebaut, um die dahinter liegenden Höfe und Häuser zu erreichen. Entlang der Gewässer wachsen in der Ortsmitte Erlen, Hasel und Weiden, im zentralen südlichen Bereich des Plangebietes dominieren krautige Arten wie die Pestwurz und Brennnessel sowie Hasel, Ahorn und Eschen in Strauchform. Zwischen den Häusern sind teilweise größeren Grünflächen vorhanden, die als Grünland oder Weideland genutzt werden. Die westliche Grenze von Blüggelscheidt ist durch eine Baumreihe bzw. eine Hecke eingegrünt, wie es dem Entwicklungsziel 1.5 des Landschaftsplanes entspricht. Viele Hofeinfahrten sind von Eichen oder Linden gesäumt.



Abb. 6 Gebäude mit Hausgarten.



Abb. 7 Kapelle im zentralen Bereich von Blüggelscheidt.



Abb. 8 Straßenansicht mit Wohnbebauung.



Abb. 9 Nierbach in der Ortsmitte, von Erlen gesäumt.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes



Abb. 10 Grünfläche mitten im Ort. Im rechten Bildrand verläuft der Nierbach.



Abb. 11 Blick auf Hinterhöfe im Osten von Blüggelscheid.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt im Stadtgebiet Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg und zählt geografisch zum Rothaargebirge.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022A) sowie Informationen des Landschaftsplanes Meschede (HSK 2021) herangezogen.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Plangebiet oder der näheren Umgebung.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch in der näheren Umgebung ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Entlang der Grenzen des Plangebietes sind mehrere Landschaftsschutzgebiete vorhanden. Der Landschaftsplan Meschede (HSK 2021) weist im Nordwesten und Südosten das großflächige Landschaftsschutzgebiet „Meschede“ (2.3.1) aus. Dieses umfasst alle unbebauten Außenbereiche, sofern sie keine andere Festsetzung haben. Es dient der Sicherung der natürlichen Eigenart des Plangebietes des Landschaftsplanes. Südlich und nördlich von Blüggelscheidt ist das Landschaftsschutzgebiet „Nierbachtalsystem“ (2.3.3.26) dargestellt, ein kleiner Bereich ragt in die Grenzen der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes hinein. Dieses umfasst mehrere Teilflächen und soll den Nierbach mit den im Plangebiet vorhandenen Grünlandtälern schützen. Östlich an die Ortslage von Blüggelscheidt angrenzend ist das Landschaftsschutzgebiet „Offenland um Blüggelscheidt“ (2.3.2.09) dargestellt. Es stellt den Bereich unter Schutz, der den Charakter des landwirtschaftlich geprägten Dorfes entspricht. Es bildet einen Kontrast zu den sonst bewaldeten Ausläufern der Höhen.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

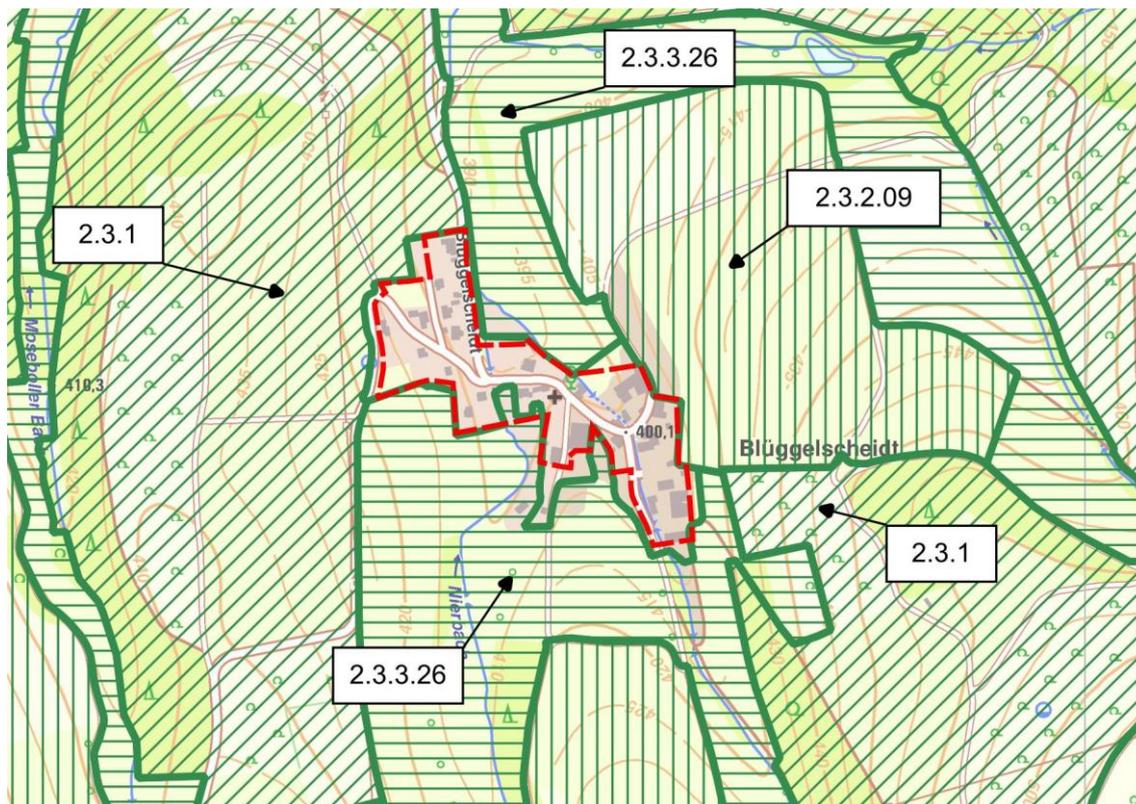


Abb. 12 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet wird von Nord nach Süd entlang des Bachlaufes des Nierbaches von der Biotopkatasterfläche „Nierbach und Nierbachtal“ (BK-4615-0289) geteilt. Diese umfasst den Ober- und Mittellauf des Nierbaches, der teils von Fichtenforsten umgeben, teils durch Grünland fließt. Der Gewässerlauf mit den Ufergehölzen ist über weite Strecken naturnah. Südwestlich von Blüggelscheidt, direkt an das Plangebiet angrenzend, liegt die Biotopkatasterfläche „Magerweide am Nierbachtal“ (BK-4616-0036). Südöstlich des Plangebietes ist die Biotopkatasterfläche „Nebenbach des Nierbaches südlich von Meschede-Blüggelscheidt“ (BK-4616-0357) vorhanden. Diese umfasst den nach Norden entwässernden Nebenbach des Nierbaches. Das Gewässer ist recht naturnah und bildet ein Vernetzungselement. Weitere in Abb. 13 dargestellte Biotopkatasterflächen sind weiter als 200 m vom Plangebiet entfernt.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

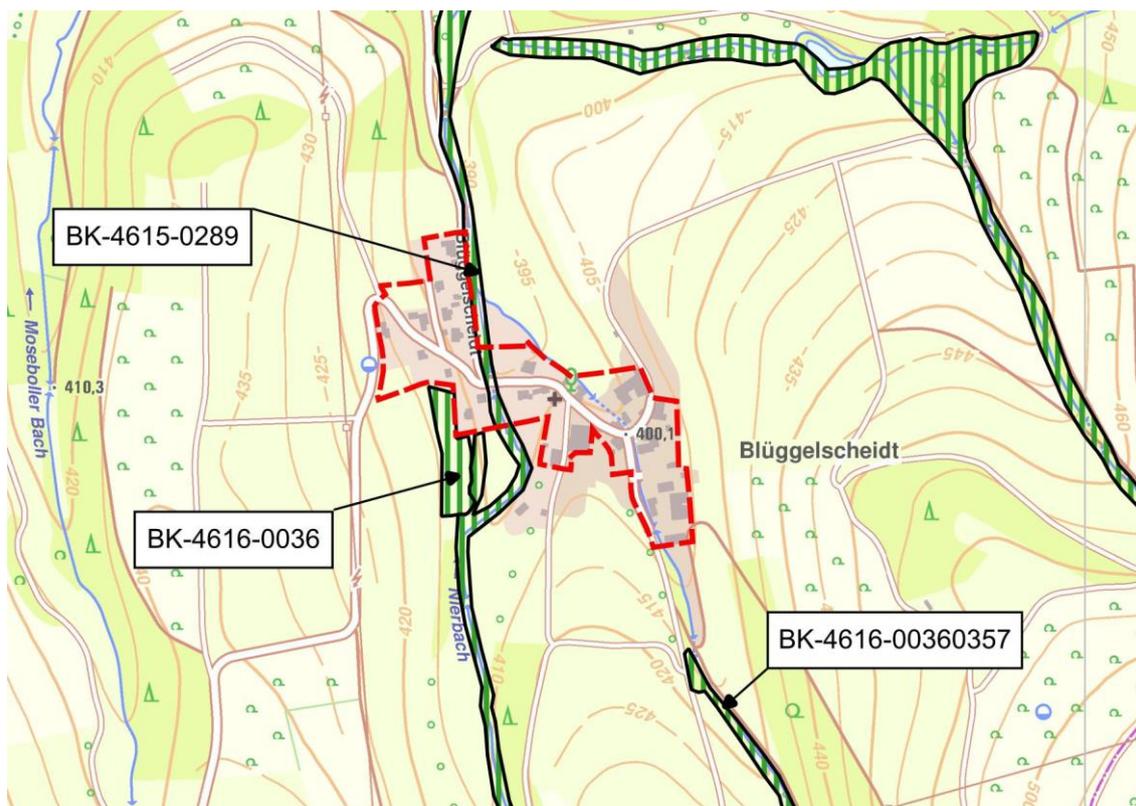


Abb. 13 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zur Plangebietsfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes, sind jedoch in der näheren Umgebung vorhanden. Unmittelbar südlich angrenzend ist das gesetzlich geschützte Biotop BT-4616-0202-2014 dargestellt. Es umfasst ein Magergrünland. Nördlich außerhalb des Plangebietes ist das gesetzlich geschützte Biotop BT-4616-217-9 dargestellt. Dieses umfasst den Bachmittellauf des Nierbaches, der von einem Erlen-Ufersaum nahezu durchgängig gesäumt ist. Südlich des Plangebietes befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop BT-4616-0583-2005, welches einen Teil des namenlosen Baches umfasst, der oberhalb von Blüggelscheidt in den Nierbach mündet. In Abb. 14 nicht benannte gesetzlich geschützte Biotope sind weiter als 200 m von dem Plangebiet entfernt.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

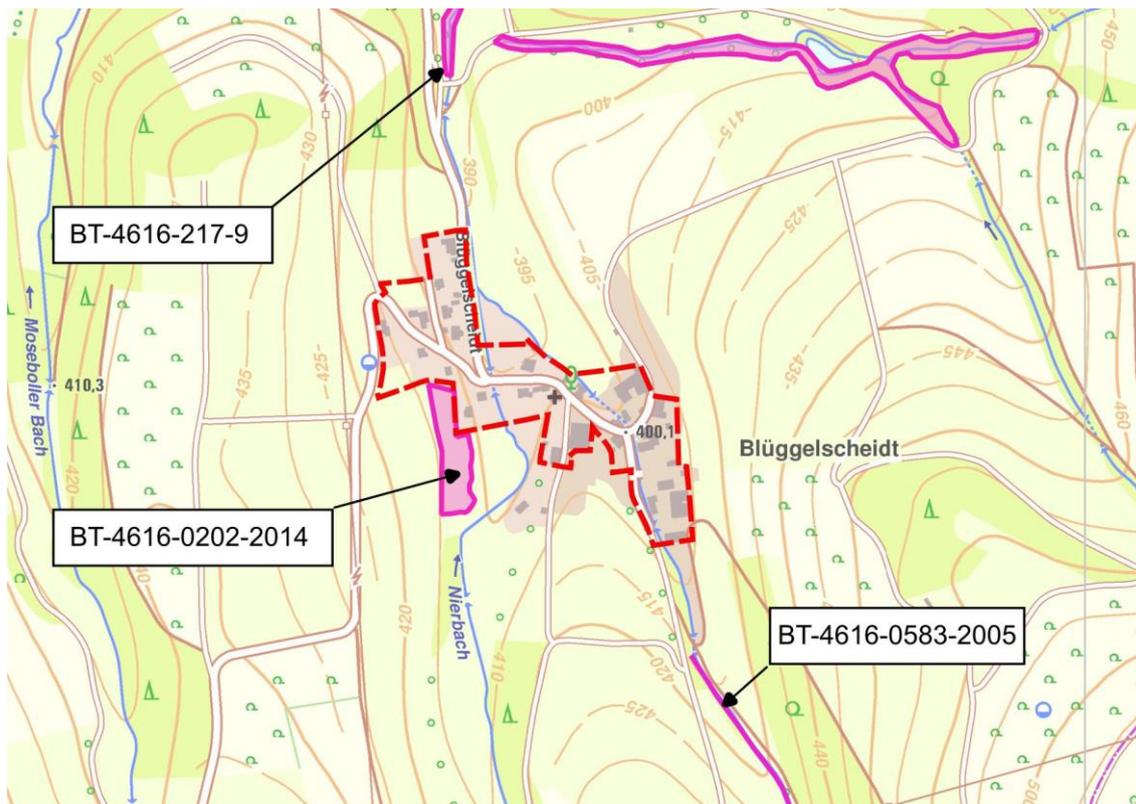


Abb. 14 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Nördlich des Plangebietes und teilweise mit diesem überlagert liegt die Biotopverbundfläche „Südliche Ruhrseitentäler Nierbach-Valme-Elpe“ (VB-A-4616-020). Diese ist von besonderer Bedeutung und umfasst die Ruhrseitentäler, die maßgeblich Grünlandtäler sind. Teilweise sind artenreiche Gesellschaften des Feucht- und Magergrünlandes vorhanden. Diese Biotopverbundfläche umfasst die Ortschaft Blüggelscheidt auch in zwei Teilbereichen südlich des Plangebietes.

Die weitere in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Biotopverbundfläche liegen über 200 m vom Plangebiet entfernt.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

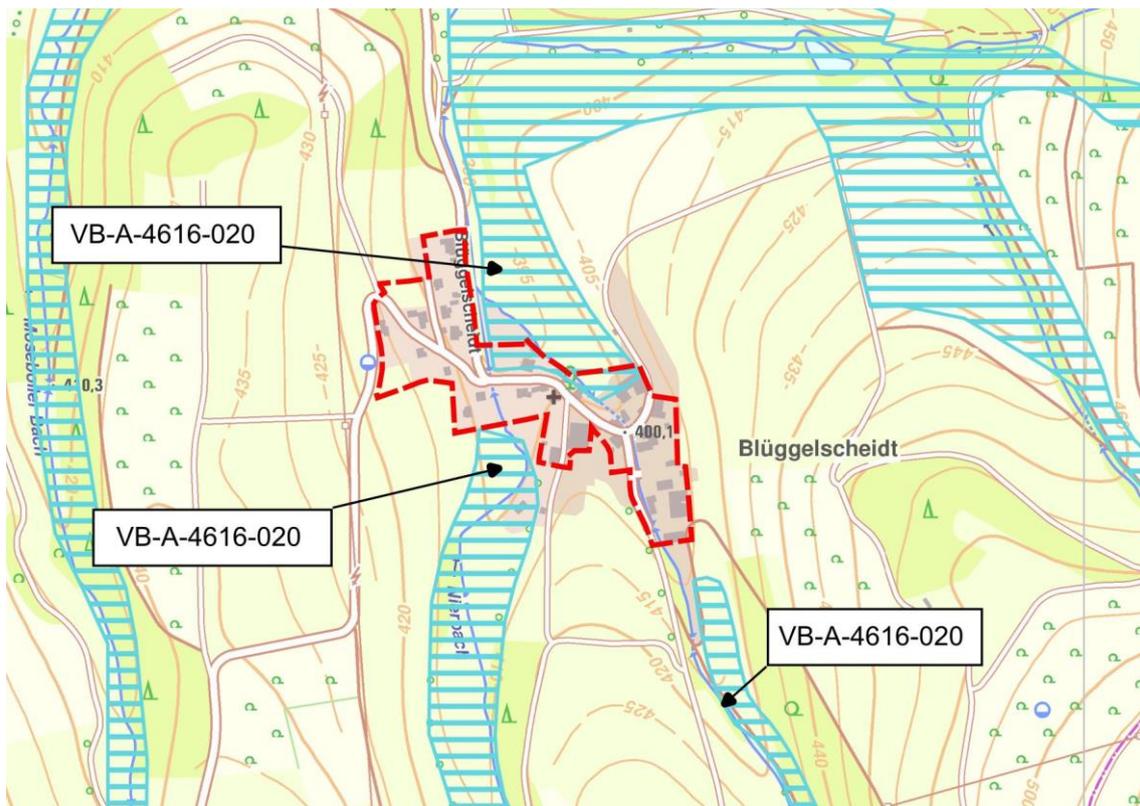


Abb. 15 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zur Plangebietsfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Änderungsbereichs und der Umgebung erfolgte am 21. September 2022.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes aufzuzeigen.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Wie bereits in Kapitel 1.0 erläutert, geht mit der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung des Plangebietes als Dorfgebiet (MD) einher. Direkte Auswirkungen auf Bauvorhaben sind jedoch nicht zu erwarten. Es werden jedoch im Bereich der Erschließungsstraße Richtung Mosebolle und entlang der Flächen Baufelder entstehen. Dadurch kann ein sinnvoller Lückenschluss entstehen, der das zusammenhängende Ortsbild fördert und einer Zersiedelung entgegenwirkt. Entlang des Nierbaches ist ein Gewässerschutzstreifen vorgesehen.

Ziel der Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Ebene erhebliche Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die in den folgenden Zulassungsebenen nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immissionen

Bestandsaufnahme und Bewertung

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV 2022A) sind für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen. Durch die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe im Plangebiet entstehen bereits Immissionen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden nicht prognostiziert. Die Ansiedelung weiterer landwirtschaftlicher Betriebe und damit eine mögliche Anreicherung von Immissionen ist nicht vorgesehen.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Dem Plangebiet selbst kommt aufgrund der ländlichen Lage und der umgebenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen eine hohe Bedeutung im Hinblick auf die Erholungsfunktion zu. In der Umgebung sind viele Wander- und Radwege ausgeschildert, die zur Erholung genutzt werden können.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden nicht prognostiziert, da der Flächennutzungsplan für den Ortsteil neu aufgestellt und somit die bauliche Entwicklung in Zukunft gesteuert wird. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes können bestehende Baulücken geschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte für die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme und Bewertung

„Im Zusammenhang mit der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen/-weiden
- Magerwiesen
- Fließgewässer
- Äcker

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4616 „Olsberg“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 42 Arten als planungsrelevant genannt (13 Säugetierarten und 29 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 21. September 2022 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

„Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden häufigen und verbreiteten Vogelarten sowie für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene, sobald konkrete Planungsabsichten vorliegen.“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die angrenzenden Bereiche wurden 21. September 2022 bei sonniger Wetterlage und Temperaturen um 17 °C begangen und deren Biotoptypen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

erfasst. Bedingt durch die Ortslage sind in den Hausgärten Zier- und Nutzpflanzen vorhanden. Es gibt auch Gemüsegärten und Streuobstwiesen. Entlang der Straßen stehen häufig Gehölz- oder Strauchgruppen auf Säumen. Teilweise sind auch Baumgruppen mit älteren Bäumen vorhanden, die Brusthöhendurchmesser von über 30 cm haben. Die Grünlandflächen im Dorf, die zwischen bebauten Grundstücken liegen, werden als Mähwiese oder Weide genutzt und weisen keine hohe Artenvielfalt auf. Die Gewässer Nier und Nierbach werden stellenweise von Gebüsch und Gehölzen (Ahorn, Hasel, Erle, Esche) oder krautigen Arten (Pestwurz, Brennessel) gesäumt.

Ein besonderer Artenreichtum an Pflanzen ist nicht festzustellen. Dennoch ist das Ortsbild von Grünfläche, Gehölzen und Sträuchern geprägt. Dem Schutzgut Pflanzen kommt eine mittlere bis hohe Bedeutung zu.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen werden durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht prognostiziert. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes geht zunächst eine planungsrechtliche Änderung einher, wodurch das Schutzgut nicht betroffen ist. Eine mögliche Betroffenheit müsste auf nachgelagerter Planungsebene betrachtet werden. Es wird jedoch, in Anlehnung an das Entwicklungsziel 1.5 des Landschaftsplanes, der Hinweis gegeben, auf nachgelagerten Planungsebenen weiterhin eine Eingrünung der Ortsgrenzen und Grundstücke vorzunehmen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 35(2) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

3.6 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Der Geltungsbereich der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede umfasst ca. 4,2 ha. Davon entfallen fast 4 ha auf das Dorfgebiet. Die öffentliche Straßenverkehrsfläche und die Wasserfläche nehmen nur einen sehr geringen Flächenanteil ein.

Dem Schutzgut Fläche kommt im Plangebiet eine geringe Bedeutung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche werden durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht prognostiziert, da dies einen formalen planerischen Akt bedeutet. Eine mögliche zukünftige Bebauung wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet. Durch die Begrenzung des Plangebietes wird dafür gesorgt, dass der geschlossene Ortskern erhalten bleibt und die Ortschaft nicht zersiedelt wird, da das Plangebiet nur die Bereiche der bereits erfolgten Bebauung entlang der vorhandenen Straßen einbezieht.

Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 35(2) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Bereich des Plangebietes stehen gemäß der Bodenkarte Braunerden und Gley an, deren Eigenschaften in der folgenden Tabelle dokumentiert sind.

Tab. 1 Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.

Bodeneinheit	L4813_B33c	L4716_G341GW2	L4716_G331GW2
Bodentyp	Braunerde	Gley	Gley
Bodenarten- gruppe des Oberbodens	stark toniger Schluff	schulffiger Lehm	Schluffiger Lehm
Grundwasser- stufe	Stufe 0, ohne Grundwasser	Stufe 2, 4 – 8 dm, mittel	Stufe 2, 4 – 8 dm, mittel
Wertzahlen der Bodenschätzung	30 bis 55, mittel	35 bis 55, mittel	25 bis 45 gering
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,44, hoch	0,34, hoch	hoch
Schutzwürdig- keit des Bodens	nicht bewertet	nicht bewertet	nicht bewertet
Verdichtungs- empfindlichkeit	mittel	extrem hoch	extrem hoch

Die Verteilung der Bodentypen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

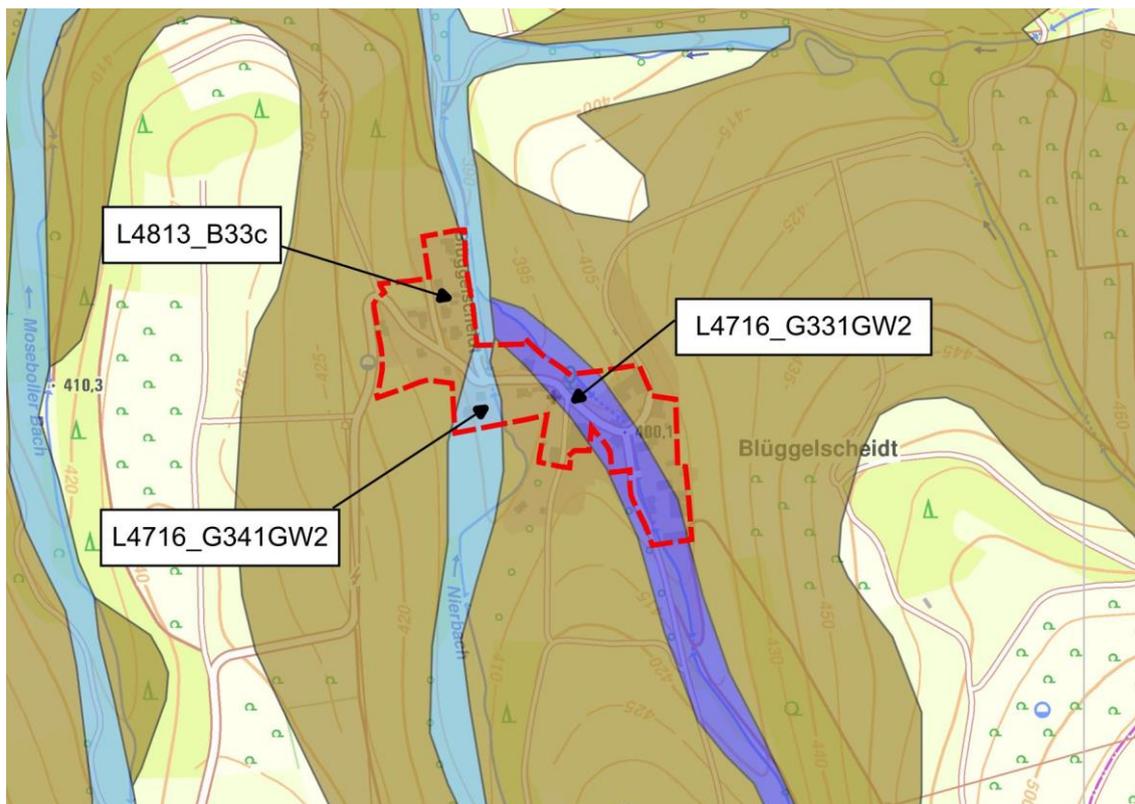


Abb. 16 Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Im Bereich der Gebäude, Straßen und Nebenanlagen sind die Böden bereits anthropogen verändert. In den weiteren Bereichen sind natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen, obschon sie teilweise landwirtschaftlich genutzt werden und hier Verdichtung oder Düngemiteleinsetz vorkommen kann. Alle natürlichen Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Altlasten

Das Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte enthält südöstlich des Plangebietes einen Eintrag für die Grundstücke Blüggelscheidt 4 und Auf dem Haspel (Altlastenfläche 2866).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht prognostiziert, da die Änderung des Flächennutzungsplanes einen formalen planerischen Akt bedeutet. Eine mögliche zukünftige Bebauung wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet.

Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 35(2) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind bei Erhalt des schutzwürdigen Bodens im nördlichen Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 02981 / 800-0), die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel.: 02931 / 82-3896), unverzüglich zu informieren.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen weist das Plangebiet ein „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen über Locker- und Festgesteinen aus (GL NRW 1980).

Der Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Ramsbeck“ (276_22) dessen hydrogeologische Besonderheiten wie folgt beschrieben werden:

„Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen, Kalksteinen und Quarziten zusammen; in diesen Schichten sind örtlich Diabase eingeschaltet. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Im Allgemeinen besitzen Sandsteine und Quarzite größere Durchlässigkeiten als Tonsteine und Tonschiefer. Die Grundwasserneubildungsraten sind sehr gering und schwanken erfahrungsgemäß zwischen 1 - 3 l/sec*km² (30-90 mm/a) im vorwiegend tonig-schiefrigen Bereich und zwischen 2 - 4 l/sec*km²(60-120mm/a) in vorwiegend sandigem Bereich. Der Flurabstand

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

ist überwiegend klein (<10 m) und hängt von der jeweiligen morphologischen Exposition als auch von der Gesteinszusammensetzung ab.“ (MULNV 2022B).

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand werden gemäß MULNV 2022B „gut“ eingestuft.

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser werden durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht prognostiziert, da der Flächennutzungsplan für dieses Gebiet aufgestellt und damit kein direktes Baurecht erwirkt wird. Sollten im nachgelagerten Planungsverfahren Grundwassereingriffe vonnöten sein, werden in den dann erstellten Gutachten entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb des Plangebietes verlaufen zwei Oberflächengewässer. Der Nierbach, ein grobmaterialreicher, silikatischer Mittelgebirgsbach, quert das Plangebiet von Süden nach Norden. Dieses Gewässer wird in der Gesamtbewertung der Gewässerstruktur mäßig bis deutlich verändert bewertet.

Von Südosten aus fließt die Nier dem Nierbach zu und mündet innerhalb von Blüggelscheid in diesen. Die Gewässerstruktur wurde für dieses Gewässer nicht bewertet.

Bei der Ortsbegehung am 21.09.2022 waren beide Gewässer mit Wasser gefüllt und von Vegetation gesäumt. Über beide Gewässer verlaufen mehrere Brücken im Ort, teilweise sind Gebäude bis an das Gewässer gebaut und engen es ein. An anderer Stelle verlaufen die Gewässer entlang von Grünlandflächen.



Abb. 17 Nier im Osten von Blüggelscheidt. Hier begrenzt ein Gebäude den Bachlauf.

Die Bedeutung der Gewässer ist mit mittel anzunehmen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die im Plangebiet vorhandenen Oberflächengewässer werden durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht direkt beeinträchtigt.

Der Nierbach wird in der Planzeichnung zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Wasserlauf dargestellt. In der Begründung wird erläutert, dass ein Gewässerrandstreifen entlang des Nierbaches Beeinträchtigungen durch mögliche Wohnbebauung mindern soll. Wie breit der Gewässerrandstreifen sein soll, wird jedoch noch nicht festgelegt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Oberflächengewässer werden durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht prognostiziert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, bei nachgelagerten Planungen den Gewässerrandstreifen entlang des Nierbaches ein- und von Bebauung freizuhalten.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet ist in der Klimatopkarte für NRW dem „Vorstadtklima“ zugeordnet (LA-NUV 2022B).

Das Vorstadtklima bildet den Übergangsbereich zwischen den Klimaten der bebauten Flächen und den Klimaten des Freilandes. Charakteristisch für Flächen, die dem Vorstadtklima zugeordnet werden, sind in erster Linie eine Bebauungsstruktur mit Einzel- und Doppelhäusern von geringer Bauhöhe sowie ein geringer Versiegelungsgrad bzw. eine hohe Durchgrünung.

Bestehende Immissionen, die zu einer erheblichen Vorbelastung des Schutzgutes Luft führen, sind durch die angrenzenden Flächennutzungen derzeit nicht bekannt.

Dem Plangebiet kommt im Hinblick auf Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion eine mittlere Bedeutung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht prognostiziert.

Sollten die freien Baufenster im Sinne der Innenverdichtung bebaut werden, wird zusätzlich Fläche versiegelt, die bislang vermutlich als Kaltluftentstehungsfläche gedient hat. Bedingt durch die allgemeine lockere Bebauung im Ortskern ist jedoch nicht von einer verdichteten Bebauung auszugehen. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan könnte beispielsweise die Geschoszahl oder die Grundflächenzahl begrenzt werden, um die lockere Wohnbebauung und damit den Luftaustausch zu erhalten und die Versiegelung planerisch zu begrenzen.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich eher gering einstufen.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet ist geprägt von dem Ortsbild von Blüggelscheidt. Hier sind Wohngebäude mit sich anschließenden Hausgärten zu finden. Zudem befinden sich innerhalb des Plangebietes mit Gehölzen bestandene Flächen sowie als Grünland genutzte Freiflächen.

Das Plangebiet fällt von etwa Süden nach Norden ab. Vom Plangebiet aus sind Blickbeziehungen in die Landschaft möglich, Nachbarorte sind bedingt durch die Topografie nicht zu sehen.



Abb. 18 Blick von Südwesten nach Nordosten auf Blüggelscheidt.



Abb. 19 Blick von Nordwesten auf Blüggelscheidt.

Die Bedeutung des Schutzgutes ist im Plangebiet „mittel“ zu bezeichnen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht erwartet. Eine mögliche Nachverdichtung bei der Inanspruchnahme bestehender Baulücken fügt sich in das Ortsbild ein. Die Festsetzungen, die durch die zukünftige Darstellung des Dorfgebietes entstehen, geben das bestehende Bild eines Dorfgebietes wieder. Es wird angeregt, im Falle eines Bebauungsplanes Festsetzungen zur Eingrünung des Ortsrandes aufzunehmen. Dies entspräche den Zielen des Landschaftsplanes, wie in Kapitel 1.2.2 erläutert, und trägt zum einheitlichen Ortsbild bei.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und weist auch keine bedeutsamen Orte oder Sichtbeziehungen auf (LWL 2010).

„Im des Plangebietes befinden sich zwei Baudenkmäler, jedoch keine Bodendenkmäler. Auf dem Grundstück Blüggelscheidt 8 befindet sich das Baudenkmal A-091 „Lehrerwohnhaus“. In direkter Nachbarschaft auf dem Grundstück Blüggelscheidt 10 die ehemalige Schule (A-090). Beide Gebäude befinden sich zentral in Blüggelscheidt. Östlich und nordöstlich der Baudenkmäler könnte entlang des Nierbachs eine Bebauung in Zukunft ermöglicht werden.“ (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023A).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht erwartet. Durch eine mögliche Festsetzung der Ortsrandbegrünung kann das Landschaftsbild der typischen Sauerländer Dörfer weiter gestaltet und erhalten werden.

Sollten bei künftigen Bauarbeiten im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren dennoch mögliche Bodendenkmäler vorgefunden werden, gilt folgender Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02981 / 800-321) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750 oder E-Mail: lwl-archaeologie-

olpe@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz), falls diese nicht vorher von den Denkmal-behörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ist vornehmlich gekennzeichnet durch die bestehende Wohnbebauung mit den Freiflächen zwischen den Häusern.

In diesen Bereichen ist die biologische Vielfalt mittel zu bezeichnen. Obschon es Grünlandflächen, Säume und Baumgruppen gibt, ist ein ebenso großer Teil des Ortes durch Straßen oder Häuser versiegelt.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht zu erwarten. Zunächst wird der Flächennutzungsplan für den Bereich Blüggelscheidt aufgestellt, wodurch keine direkten Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen entstehen.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind.

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mitefassen. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 2 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none">- FFH-Gebiete- Vogelschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none">- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt- Schutz von Lebensraumtypen- Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt <ul style="list-style-type: none">- Immissionsschutz- Erholung	<ul style="list-style-type: none">- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
<p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
<p>Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
<p>Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
<p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
<p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichs-funktion - Lufthygienische Ausgleichs-funktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern mit erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden nicht erwartet.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt bzw. beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

3.14 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 35(2) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Auf Ebene der folgenden Baugenehmigungsverfahren sollte zudem auf die randliche Eingrünung des Ortes geachtet werden, um so die Einbindung des Plangebietes in die Landschaft sicherzustellen. Dadurch werden zudem Lebensraumfunktionen für Tiere geschaffen.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen konkreter Um- und Ausbaumaßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Auf dieser Ebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist sicher zu stellen.

4.3 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

In der Innenbereichssatzung Blüggelscheidt (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023A) ist eine Eingriffsermittlung vorgenommen worden, die im Folgenden dargestellt ist:

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Tab. 3 Biotoppunkte vor dem Eingriff (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023A).

Fläche in m ²	Biototyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
14.904	Zier- und Nutzgarten mit > 50 % heimischen Gehölzen	3	44.712
6.971	Gebäude (ohne Dachbegrünung): Wohngebäude, Industrie- und Gewerbeanlagen, Schuppen usw.	0	0
1.875	Straßenverkehrsflächen	0	0
4.669	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2	9.338
563	Feldwege	3	1.689
3.840	Grünland	4	15.360
8.885	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	1	8.885
248	Bach, bedingt naturfern	8	1.984
685	Hecken, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	3	2.055
Summe			84.023

Tab. 4 Biotoppunkte nach dem Eingriff (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023A).

Fläche in m ²	Biototyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
16.632	Zier- und Nutzgarten mit > 50 % heimischen Gehölzen	3	49.896
9.083	Gebäude (ohne Dachbegrünung): Wohngebäude, Industrie- und Gewerbeanlagen, Schuppen usw.	0	0
1.875	Straßenverkehrsflächen	0	0
4.669	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2	9.338
563	Feldwege	3	1.689
8.885	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	1	8.885
248	Bach, bedingt naturfern	8	1.984
685	Hecken, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	3	2.055
Summe			73.847

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandwert von 84.023 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 73.847 Biotopwertpunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **10.176 Biotopwertpunkte** erforderlich.

4.5 Nachweis des Kompensationsbedarfes

Das Defizit von 10.176 Biotopwertpunkten wird über das Ökokonto der Kreis- und Hochschulstadt Meschede verrechnet (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023A).

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Um die städtebauliche Entwicklung und den ortsverbundenen Einwohnern den Bau von Eigenheimen zu ermöglichen, ist die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Da aufgrund der zusammenhängenden Wohnbebauung keine Aufstellung einer Außenbereichssatzung möglich ist, bleibt noch die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich von Blüggelscheidt. Bestehende Baulücken im Ort können so geschlossen und das zusammenhängende Ortsbild erhalten werden, ohne neue Bereiche außerhalb der Ortschaft in Anspruch zu nehmen.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens werden die Flächen weiter in der heutigen Nutzung verbleiben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Brandfall

Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr alle bebauten Flächen über öffentliche oder private Zufahrten erreichen können. Die Löschwasserversorgung kann mit 800 l / min für 2 Stunden sichergestellt werden.

6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass für zukünftige Bauvorhaben handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede wird es nicht zu einem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

Störfallbetriebe

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der hiermit vorgelegte Umweltbericht und

- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023),
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss. 101. Änderung des Flächennutzungsplanes (Dorf Blüggelscheidt). Meschede. (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023A+B)
- Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meschede. Maßstab 1 : 5.000. (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023B)

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Zusätzlich ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die für diesen Umweltbericht angenommenen Eingangsparameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise Umweltauswirkungen wegfallen oder weitere Umweltauswirkungen auftreten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede keine Umweltauswirkungen für die Umweltschutzgüter ergeben werden.

In einem etwaigen nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren für zukünftige Erweiterungen oder Änderungen der baulichen Anlagen sind voraussichtlich Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit eines Monitorings bedürfen.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Der wirksame Flächennutzungsplan für das Stadtgebiet Meschede aus dem Jahr 1978 entspricht an vielen Stellen nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielsetzungen, dies betrifft auch die Darstellungen für das Dorf Blüggelscheidt. Die Darstellung des Ortsteils als Fläche für die Landwirtschaft und auch zum Teil als Fläche für die Forstwirtschaft entspricht nicht mehr den tatsächlichen Nutzungen und bedarf deshalb einer Anpassung. Hinzu kommt, dass das Dorf Blüggelscheidt zukünftig nicht mehr dem planungsrechtlichen Außenbereich zugeordnet werden soll, sondern mögliche Bauvorhaben nach § 34 BauGB bewertet werden sollen.

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 101. FNP-Änderung gefasst (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE 2023A).

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Der Bereich der 101. Flächennutzungsplanänderung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede umfasst den Ortsteil Blüggelscheidt mit ca. 42.000 m². Folgende Flurstücke der Flur 4, Gemarkung Löllinghausen befinden sich im Änderungsbereich: 60, 61, 62 tlw., 63, 64, 65, 66, 69 tlw., 70, 72, 74 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 79 tlw., 80, 81, 82, 83, 84, 86 tlw., 142 tlw., 144 tlw., 172, 175, 176, 177, 178, 179, 181, 182, 195, 196 tlw., 201, 202, 209 tlw., 213 tlw., 214 tlw. und 230 tlw.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von der Ortslage Blüggelscheidt. Der Ortsteil liegt in einem Bereich, in dem mehrere kleine Ortschaften räumlich getrennt durch land- und forstwirtschaftliche Fläche liegen. Nur wenige Straßen zerschneiden die Landschaft, in den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen überwiegen Wirtschaftswege. Das Plangebiet zeichnet sich durch die Wohnbebauung und die landwirtschaftlichen Betriebe aus, die den Ort Blüggelscheidt bilden. Die Gebäude befinden sich entlang der Straßen; an jedes Haus ist ein Hausgarten angegliedert. Teilweise gibt es noch sehr schmale Straßen, die zwischen Hofgebäuden in das Umland führen. Es sind sowohl ältere landwirtschaftliche Betriebe mit Scheunen als auch Einfamilienhäuser vorhanden. Jedes Haus hat einen Garten, der entweder als Nutzgarten oder als Rasenfläche mit Gebüsch gestaltet ist. Zudem sind viele Gehölze (sowohl Bäume als auch Sträucher) in unterschiedlicher Dichte und Ausprägung vorhanden. Die Gewässer Nier und Nierbach prägen das Ortsbild, eine Reihe von Brücken sind über die Gewässer gebaut, um die dahinter liegenden Höfe und Häuser zu erreichen. Entlang der Gewässer wachsen in der Ortsmitte Erlen, Hasel und Weiden, im zentralen südlichen Bereich des Plangebietes dominieren krautige Arten wie die Pestwurz und Brennessel sowie Hasel, Ahorn und Eschen in Strauchform. Zwischen den Häusern sind

Allgemein verständliche Zusammenfassung

teilweise größeren Grünflächen vorhanden, die als Grünland oder Weideland genutzt werden. Die westliche Grenze von Blüggelscheidt ist durch eine Baumreihe bzw. eine Hecke eingegrünt, wie es dem Entwicklungsziel 1.5 des Landschaftsplanes entspricht. Viele Hofeinfahrten sind von Eichen oder Linden gesäumt.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 35(2) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen konkreter Um- und Ausbaumaßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Auf dieser Ebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Warstein-Hirschberg, August 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HSK (2021): Landschaftsplan Meschede. Meschede.

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDER (2023A): Innenbereichssatzung Blüggelscheidt. Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB. Meschede.

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDER (2023B): Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meschede. Maßstab 1 : 5.000.

LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (letzter Zugriff am 21.09.2022).

LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (letzter Zugriff am 21.09.2022).

LWL (2010): Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Münster.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Warstein-Hirschberg.

MULNV (2022A): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW. Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff: 15.09.2022).

MULNV (2022B) Das Fachinformationssystem ELWAS (WWW-Seite): <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml?jsessionid=65C25592C0ACE83FB11BDF7B05D844ED> (letzter Zugriff am 21.09.2022).

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden:

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	(Umweltschadengesetz - USchadG)	a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	(Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.